



Regionalverband
Südlicher Oberrhein

Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 06/09
Anlagen

03.07.2009

Freiburg i. Br.,

58515/7

Unser Zeichen:

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 23.07.2009

TOP 4 (öffentlich)

Regionalplan Südlicher Oberrhein – Kapitel „Windenergie“ 2006

hier: Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergieanlage Steigers Eck“ der Stadt Hornberg

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle

- 1.1** Der Planungsausschuss begrüßt die geplante Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebiets „Steigers Eck“ auf Gemarkung der Stadt Hornberg.
- 1.2** Der Planungsausschuss tritt der Stellungnahme der Geschäftsstelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergieanlage Steigers Eck“ der Stadt Hornberg bei.

2. Anlass und Begründung

Mit Schreiben vom 06.05.2009 hat die Stadt Hornberg über den vom Gemeinderat der Stadt Hornberg am 26.02.2009 gefassten Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Windenergieanlage Steigers Eck“ informiert und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.06.2009 gebeten worden.

Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von maximal einer Windkraftanlage mit einer maximalen Nabenhöhe von 125 m und einer maximalen Gesamthöhe von 170 m. Die Begrenzung der Anlagenzahl auf maximal eine Windkraftanlage erfolgt laut Begründung des Bebauungsplans deshalb, weil die vom Investor ursprünglich verfolgte Planung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen keine Zustimmung vom Gemeinderat der Stadt Hornberg erhielt.

Die Geschäftsstelle hatte der Stadt Hornberg nach Prüfung der Planungsunterlagen zunächst ein Gespräch angeboten, um die inhaltlichen Eckpunkte der vorgelegten Planung zu erörtern. Darüber hinaus bat die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 04.06.2009 vorsorglich um Fristverlängerung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 28.07.2009, sodass die Planung noch vor der Abgabe einer Stellungnahme in der Sitzung des Planungsausschusses hätte behandelt werden können.

Von der Stadt Hornberg wurde eine Fristverlängerung lediglich bis zum 19.06.2009 gewährt. Ein Abstimmungsgespräch ist damit obsolet geworden. Die Geschäftsstelle hat daraufhin unter dem Vorbehalt der Behandlung im Planungsausschuss die in der Anlage 1 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

(Anlage 1)

3. Fachliche Beurteilung der Planung

3.1 Festlegungen des Regionalplans – Kapitel Windenergie 2006

Im Regionalplan der Region Südlicher Oberrhein – Kapitel Windenergie 2006 ist die betreffende Fläche als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt (Vorranggebiet „Steigers Eck“). Der Bau und der Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist nur innerhalb dieser Vorranggebiete möglich. In den Vorranggebieten sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen (vgl. PS 4.2.5.1 des Regionalplans – Kapitel Windenergie 2006).

Die Festlegung der Vorranggebiete stellt als Ziel der Raumordnung eine letztabgewogene Planungsentscheidung dar und ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Ziele der Raumordnung sind keiner erneuten Abwägung mehr zugänglich. Eine Konkretisierung der gebietscharfen regionalplanerischen Festlegungen ist auf der Ebene der parzellenscharfen kommunalen Bauleitplanung möglich. Diese Konkretisierung darf dabei jedoch nicht über den maßstabsbedingten Ausformungsspielraum hinausreichen. Hierauf ist auch in der Publikation Regionalplan Südlicher Oberrhein – Kapitel Windenergie 2006 ausdrücklich hingewiesen (vgl. Publikation S. 23).

3.2 Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Hornberg

Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebietes für die Errichtung von maximal einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 125,0 m und einer Gesamthöhe von 170,0 m. Die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird damit begründet, dass die vom Investor beabsichtigte Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V90 nicht der dem Regionalplankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage vom Typ ENERCON E-66/18.70 entspräche und es daher der Schaffung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erst noch bedürfe. Dieser Schritt ist jedoch nicht zwingend notwendig. Der Regionalplan gilt nicht nur für die der Planung zugrundeliegende Referenzanlage. Windkraftanlagen können unabhängig von ihrem Typ innerhalb der Vorranggebiete errichtet werden. Im Rahmen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt ohnehin eine Betrachtung und Würdigung der anlagentypspezifischen Parameter.

Mit dem Umgriff des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlage Steigers Eck“ hat die Stadt Hornberg in jedem Fall eine über den maßstabsbedingten Ausformungsspielraum (im Regelfall +/- 1mm auf der Raumnutzungskarte) hinausgehende räumliche Konkretisierung vorgenommen. Laut Begründungstext ist die Fläche um rund $\frac{1}{4}$ verkleinert worden; dies erfolgte im südwestlichen Teil des Vorranggebietes „Steigers Eck“ (vgl. Kartendarstellung in Anlage 2). Für die nicht vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfasste Restfläche gilt nach wie vor die baurechtliche Privilegierung des § 35 Abs. 1, 3 Satz 3 BauGB. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb dieses Bereichs wäre weiterhin grundsätzlich zulässig. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird jedoch auch eine entsprechende punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt, bei der lediglich eine „nachrichtliche“ Darstellung aus den Festlegungen des Regionalplans erfolgen soll.

(Anlage 2)

Daneben wird durch die Beschränkung der maximalen Zahl der Windkraftanlagen auf eine Einzelanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen ein faktischer Ausschluss der vorrangigen Funktion (Errichtung und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen) an anderer Stelle innerhalb des Vorranggebiets erreicht. Innerhalb des vom Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Teils des Vorranggebietes könnten zukünftig aufgrund der Festsetzungen keine weiteren Windkraftanlagen mehr errichtet werden. Eine derartige Festsetzung ist unzulässig. Nach § 11 Abs. 7 LplG sind in Vorranggebieten andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Der Ausschluss der vorrangigen Nutzung innerhalb des Vorranggebiets ist nicht möglich.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans widersprechen den Festlegungen des Regionalplans der Region Südlicher Oberrhein – Kapitel Windenergie. Die Planung verletzt somit die Ziele der Raumordnung und damit die Anpassungspflicht nach § 4 Abs. 1 LplG i.V.m. 1 Abs. 4 BauGB und ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.



Regionalverband
Südlicher Oberrhein

Planen. Beraten. Entwickeln.

Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg

Stadt Hornberg
Bahnhofstr. 1-3
78132 Hornberg

Der Direktor

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Hornberg für das Gebiet „Windenergieanlage Steigers Eck“

Unser Zeichen:
58515/7

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scheffold,

Freiburg i. Br.,
16.06.2009

für die zugesagte Fristverlängerung zur Stellungnahme bis zum 19.06.2009 bedanken wir uns.

Vorbehaltlich der Behandlung im Planungsausschuss nimmt der Regionalverband Südlicher Oberrhein zu o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Windenergieanlage Steigers Eck“ verfolgt die Stadt Hornberg die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlage“. Innerhalb dieses Sondergebiets soll die Zahl der zu errichtenden Windkraftanlagen auf maximal eine Anlage begrenzt werden. Hintergrund der Planung ist das konkrete Interesse eines Investors zur Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen.

Das vorgesehene Sondergebiet liegt im Geltungsbereich des im Regionalplan der Region Südlicher Oberrhein – Kapitel Windenergie 2006 festgelegten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „Steigers Eck“. Als Ziel der Raumordnung stellt dieses Vorranggebiet eine letztabgewogene Planungsentscheidung dar und ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 LplG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Einer erneuten Abwägung auf der Ebene der Bauleitplanung ist diese Festlegung damit nicht mehr zugänglich.

Eine maßstabsbezogene Interpretation und Ausformung des Vorranggebiets ist jedoch möglich. Eine über die maßstabsbezogene Konkretisierung hinausgehende räumliche Ausformung durch die Träger der Bauleitplanung ist hinsichtlich regionalbedeutsamer Anlagen jedoch nicht möglich (vgl. auch Publikation „Regionalplan Südlicher Oberrhein – Kapitel Windenergie 2006, S. 23).

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Tel: +49(0)761/70327-0
Fax: +49(0)761/70327-50
rvso@region-suedlicher-
oberrhein.de
www.region-suedlicher-
oberrhein.de

Laut Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 17,6 ha und damit nur zu ca. $\frac{3}{4}$ das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „Steigers Eck“. Diese wesentliche Verkleinerung geht eindeutig über den maßstabsbedingten Ausformungsspielraum hinaus und ist nicht zulässig.

Durch die Beschränkung der maximalen Zahl der Windkraftanlagen auf eine Einzelanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen ist darüber hinaus ein faktischer Ausschluss der vorrangigen Funktion (Errichtung und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen) an anderer Stelle innerhalb des Vorranggebiets verbunden. Dies ist nicht zulässig, da nach § 11 Abs. 7 LplG in Vorranggebieten andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Dabei spielt es auch keine entscheidungserhebliche Rolle, dass der o.a. Bauleitplanung ein anderer Windkraftanlagentyp zugrunde liegt als die bei der Regionalplanaufstellung berücksichtigte Referenzanlage. Die Beschränkung auf nur eine Windkraftanlage stellt damit eine unzulässige Festsetzung dar.

Die vorgelegte Planung verletzt die in § 1 Abs. 4 BauGB formulierte Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und ist somit nicht genehmigungsfähig.

Für weitere Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Das Regierungspräsidium Freiburg und das Landratsamt Ortenaukreis erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

(Dr. Dieter Karlin)

Übersichtsplan

- 1.) Regionalplan Südlicher Oberrhein – Kapitel Windenergie 2006 Vorranggebiet „Steigers Eck“
- 2.) Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlage Steigers Eck“

